Wassergesetze, Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Planfeststellung zur Errichtung eines Ersatzneubaus Wehranlage Prühmühle durch den Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertr. durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf hat für die Wehranlage Prühmühle die Planfeststellung für die Errichtung eines Ersatzneubaus gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen beim Landratsamt Rottal-Inn beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Projekt umfasst im Wesentlichen den Ersatz des bestehenden Klappenwehres durch ein neues Schlauchwehr mit gleicher Feldbreite. Es ist ein Teilabbruch des Schützenwehrs in Verbindung mit der Erstellung eines festen Bauwerks vorgesehen.

Vom Vorhaben sind die Bereiche im Stadtgebiet Eggenfelden betroffen.
Die Antragsunterlagen (2 Ordner), bestehend aus folgenden Anlagen

- Antrag
- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplänen
- Lageplänen
- Längschnitten
- Querschnitten
- Bauwerksplänen
- Hydraulischen Nachweisen
- Kostenberechnung
- Bauwerksverzeichnis
- Grundwerb
- Naturschutzfachlichen Planungen
- Baugrundgutachten, Beweissicherung
- Fotographischer Dokumentation
- Sonstigen Unterlagen

werden in der in der Zeit

vom 10.02.2022 bis 14.03.2022

bei der Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite des Landratsamtes Rottal-Inn unter folgenden Link veröffentlicht:

https://www.rottal-inn.de/landkreis-region/amtliche-bekanntmachungen/ersatzneubau-wehranlage-pruehmuehle-an-der-rott-stadtbereich-eggenfelden/

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 — 7, 84347 Pfarrkirchen oder bei der Stadt Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Rottal-Inn die erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt.
Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Rottal-Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gem. § 19 UVPG darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Rottal-Inn ist; dort sind auch weitere relevante Informationen erhältlich und es können Äußerungen oder Fragen während des Verfahrens eingereicht werden,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellung für den Gewässerausbau und wasserrechtliche Zulassung (beschränkte Erlaubnis) für die Gewässerbenutzungen oder durch ablehnenden Bescheid entschieden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Unterlagen enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Folgende Unterlagen wurden nach § 16 UVPG vorgelegt:

1. Vorhabensbeschreibung
2. Beschreibung Ist-Zustand
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit u.a. folgenden Inhalten
   3.1 Bestandserfassung
   3.2 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
   3.3 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung
   3.4 Maßnahmenplanung
   3.5 Gesamtbeurteilung des Eingriff
   und Anhängen.

Stadt Eggenfelden, 07.02.2022
(Behörde/Ort/Datum)

Martin Biber, 1. Bürgermeister
(Name, Amtsbezeichnung)

Aushang am 09.02.2022

abgenommen am 15.03.2022